Bebauungsplan Oberlinxweiler „Niederlinxweilerstrasse" M 1:500

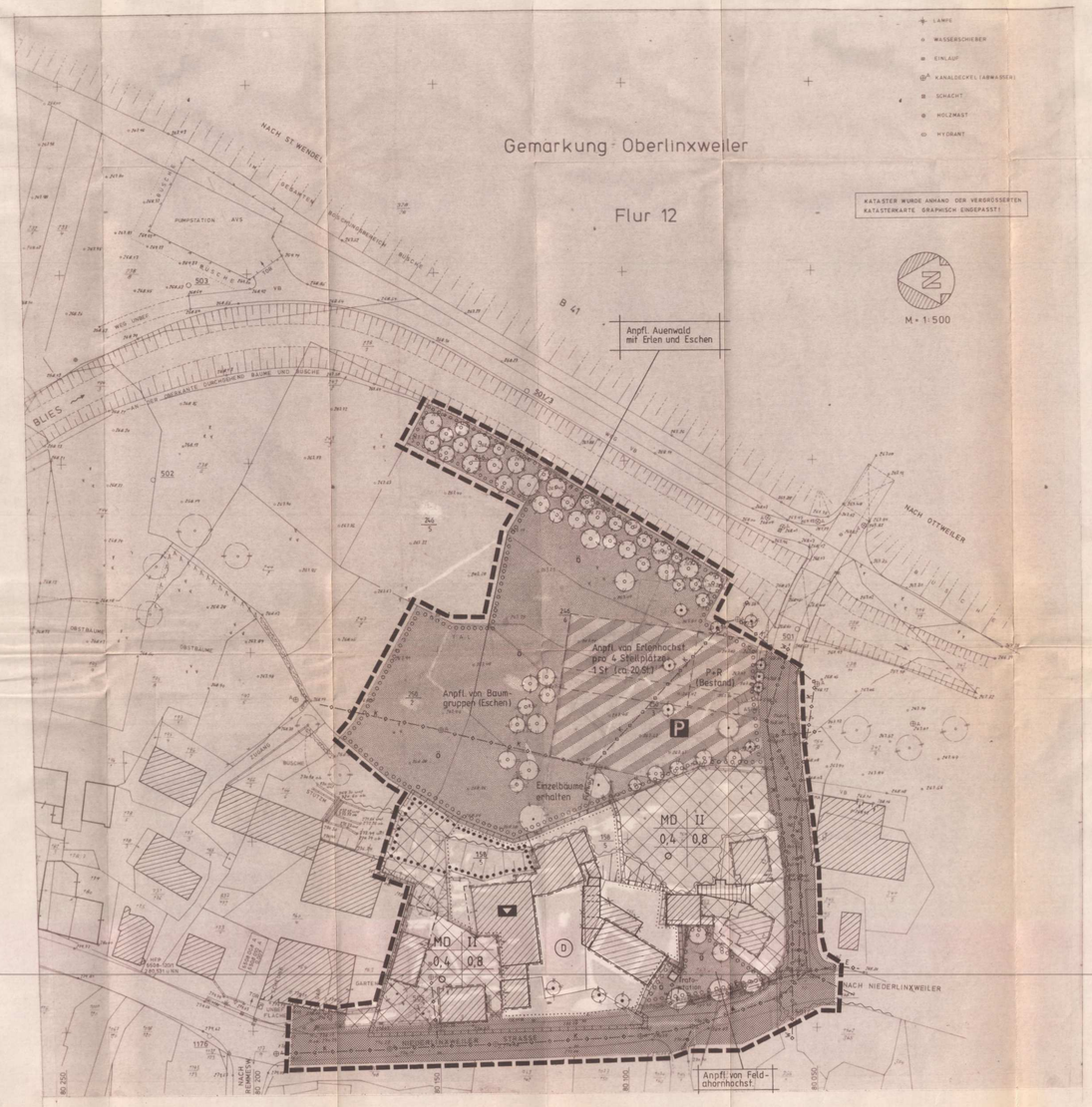

SATZUNG der KREISSTADT ST. WENDEL
für das Gelände

"Niederlinxweilerstrasse"
St. Wendel-Oberlinxweiler

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Teil A - Planzeichnung

Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- Baugrenze
- bestehende Gebäude
- bestehende Gebäude zum Abriss bestimmt
- MD — Dorfgebiet
- Flächen für Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus)
- Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Parkplatz
- Grünflächen
- Ö = öffentlich
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bäume und Sträucher erhalten
- Bäume und Sträucher pflanzen

Nachrichtliche Übernahmen

- E W K — Hauptversorgungsleitung unterirdisch (E = Elektrizität, W = Wasser, K = Kanal)
- Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten
- (D) — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	

GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschossflächenzahl
Bauweise o = offen

Teil B - Text

Inhalt des Bebauungsplanes

Festsetzungen: Landesbauordnung (LBO) in Kraft seit 01.09.1996 (Fassung vom 27.03.1996), Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 9 in Kraft seit 01.01.1998, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Kraft seit 27.01.1990 (Fassung vom 23.01.1990), Planzeichenverordnung in Kraft seit 01.04.1991 (Fassung vom 18.12.1990).

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.1	Art der baulichen Nutzung		
1.1.1.1	Baugebiet		Dorfgebiet
1.1.1.2	zulässige Anlagen		n. d. BauNVO § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7
1.1.1.3	ausnahmsweise zulässige Anlagen		keine
1.2	Maß der baulichen Nutzung		
1.2.1	Zahl der Vollgeschosse	(Z)	lt. Plan
1.2.2	Grundflächenzahl	(GRZ)	lt. Plan
1.2.3	Geschoßflächenzahl	(GFZ)	lt. Plan
2.1	Bauweise		lt. Plan
2.2	Überbaubare Grundstücksflächen		lt. Plan
2.3	Nicht überbaubare Grundstücksflächen		lt. Plan
2.4	Stellung der baulichen Anlagen		lt. Plan
3	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind		n. d. BauNVO § 14
4	Flächen für Gemeinbedarf		lt. Plan
5	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung		lt. Plan
6	Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen		lt. Plan
7	Führung von Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen		lt. Plan
8	Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe		lt. Plan
9	Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses		lt. Plan
10	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		lt. Plan
11	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		lt. Plan

§ 9 Abs. 6 BauGB

Denkmäler nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz — lt. Plan

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 17.06.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Niederlinxweilerstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 7.12.99 den Bebauungsplanentwurf genehmigt und die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 27.12.99 bis einschließlich 27.1.00. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.12.99 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.12.99 gemäß § 4 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat am 01.03.00 geprüft wurden.

Der Stadtrat hat am 01.03.00 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 20.03.00 bis einschließlich 20.04.00 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.03.00 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.00 gemäß § 4 BauGB von der Aufstellung des Bebauungsplanes benachrichtigt.

Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 20.6.00 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.7.00 mitgeteilt.

St. Wendel, den 20.07.00
Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister
Klaus Bouillon

Der Stadtrat hat am 20.6.00 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss wurde am 28.11.00 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den 30.11.00
Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister
Klaus Bouillon

Kreisstadt St. Wendel
Stadtbauamt, Marienstraße 20, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851/809-301

PROJEKT: Bebauungsplan "Niederlinxweilerstrasse" Stadtteil Oberlinxweiler

AUFG.			PLANINHALT: Rechtsplan
GEZ.	9/99	Spaniol	
BEARB.	9/99	Harth	
GEÄND.	5/00	Rupp	MASSTAB 1:500 PL. NR.
GEPR.			

STADTBAUAMTSLEITER | BÜRGERMEISTER